

Kreditverwendungsabsicht. Alle drei Tatsachenbehauptungen waren unrichtig. Sie waren darauf gerichtet, bei der CS bzw. deren Mitarbeitern den falschen Eindruck zu erwecken, der Beschuldigte bzw. die A GmbH erfülle die Voraussetzungen für einen COVID-19-Kredit in der Höhe von Fr. 188'000.00.

Auch das Aargauer und das Zürcher Obergericht bejahen in der ständigen Rechtsprechung zum COVID-19-Kreditbetrug eine Täuschung im Sinne der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wenn der Kreditnehmer wie *in casu* der Beschuldigte den Kreditantrag wie vorliegend unrichtig ausfüllt (vgl. die Urteile des OGer AG SST.2022.90 vom 22. November 2022 E. 2.4.1; SST.2022.310 vom 23. Oktober 2023 E. 1.3.3; Urteile des OGer ZH SB210497-O/U vom 10. Februar 2022 E. II.2.2 und III.1; SB220599-O/U vom 27. März 2023 E. II.3.2.1.1; SB230081-O/U vom 26. September 2023 E. II.2).

### **2.2.1.3.**

Als Fazit ist festzuhalten, dass eine Täuschungshandlung des Beschuldigten vorliegt.

## **2.2.2. Arglist**

### **2.2.2.1.**

Die Täuschung muss arglistig sein. Arglist ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts "*[...] gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügegebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Bei einfachen falschen Angaben ist das Merkmal erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde [...]. [...] Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. [...] Auf der anderen Seite sind besondere Fachkenntnis und Geschäftserfahrung des Opfers in Rechnung zu stellen, wie sie etwa im Rahmen von Kreditvergaben Banken beimessen wird. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsopfer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden"* (statt vieler: BGE 142 IV 153 E. 2.2.2 m.w.V.).

Besondere Machenschaften im genannten Sinne liegen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung etwa grundsätzlich dann vor, wenn der